



Screeninglabor Dresden

Dr.rer.nat. Marina Stopsack
Fetscherstr. 74, 01307 Dresden
Tel. 0351 458 5230, Fax. 0351 458 5827
e-mail: swscreening@uniklinikum-dresden.de
www.screeningzentrum-sachsen.de

Universitätsklinikum Carl Gustav Carus, Screeninglabor
PF160252, 01288 Dresden

**Universitätsklinikum Carl Gustav Carus
Institut für Klinische Chemie und
Laboratoriumsmedizin,**
Direktorin: Prof. Dr. med. Gabriele Siegert



**Universitätsklinikum Carl Gustav Carus
Klinik und Poliklinik für Kinder- und
Jugendmedizin**
Direktor: Prof. Dr.med. Manfred Gahr

An alle Einsender von Proben
für das Neugeborenencreening

Gendiagnostik-Gesetz und Neugeborenencreening

Sehr geehrte Damen und Herren,


der Deutsche Hebammenverband e. V. hat am 16.01.2009 eine Stellungnahme zum oben genannten, inzwischen verabschiedeten Gesetz abgegeben. Diese enthält missverständliche Interpretationen bezüglich des Neugeborenencreenings, die wir hiermit ausräumen möchten:

- Neugeborenencreening per se ist **keine diagnostische genetische Untersuchung**. Nur bei Zielkrankheiten, für deren Erkennung Enzymaktivitätsmessungen erfolgen (Galaktosämie, Biotinidasemangel) kann von einer Genprodukt- (=Enzym-)Analyse gesprochen werden. Im Unterschied zur diagnostischen Untersuchung bleibt es aber stets ein Screening!
- Das Neugeborenencreening als **Reihenuntersuchung** erfolgt, um genetische Eigenschaften mit Bedeutung für eine Erkrankung oder gesundheitliche Störung zu erkennen, die nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik **vermeidbar oder behandelbar ist oder der vorgebeugt werden kann**.
- Ein Arztvorbehalt gemäss Gendiagnostik-Gesetz besteht nur für die **genetische Untersuchung**, die **Analyse** einer genetischen Probe und die genetische **Beratung**.
- Für die **Blutabnahme** zum Neugeborenencreening hingegen gelten die berufsrechtlichen Vorschriften. Lt Screening-Richtlinie vom 21.12.2004 liegt „...die Verantwortung für die Durchführung des Screenings ... bei dem **Leistungserbringer**, der die Geburt des Kindes verantwortlich geleitet hat.“ Bei ambulanter Probenentnahme **überträgt** der o.g. Leistungserbringer auf Verlangen der Mutter die **Verantwortung an die Nachsorge-Hebamme**.

Wir hoffen, dass diese Erläuterung dazu beiträgt, Unklarheiten auszuräumen. Wenn Sie weitere Fragen an uns haben, nehmen Sie bitte über die o. a. Anschrift, Telefonnummer oder Mailadresse direkt Kontakt zu uns auf.

Wir wünschen uns eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen und danken im voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr.rer.nat. Marina Stopsack


Prof. Dr. med. Gabriele Siegert

gez.
Prof. Dr. med. Manfred Gahr